

# Hinweise zum Fördergesuch für Gebäudehüllensanierungen

(bitte aufbewahren)

## 1. Vorgehen

### Schritt 1 **Einreichung des Gesuchs**

Einreichung des vollständig ausgefüllten und vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterschriebenen Gesuchsformulars (Original) zusammen mit den erforderlichen Beilagen gemäss Punkt 9 an:

**EFT Geschäftsstelle**  
**Lussistrasse 7**  
**8536 Hüttwilen**

Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive aller unter Punkt 9 erwähnten Unterlagen geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Bearbeitungsstelle. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das ausgefüllte Gesuchsformular zu kopieren und von den Beilagen Kopien einzureichen.

Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten.

### Schritt 2 **Prüfung des Gesuchs, Förderzusage durch die Energiefachstelle**

Das Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und die Ausführungsbestätigung eingereicht werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Antrag dazu muss via E-Mail erfolgen; eine kurze Begründung genügt.

### Schritt 3 **Umsetzung des Projekts**

### Schritt 4 **Einreichung der Ausführungsbestätigung**

Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausführungsbestätigungsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen an die Bearbeitungsstelle.

### Schritt 5 **Auszahlung des Förderbeitrags**

Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags innert zwei Monaten.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die Bearbeitungsstelle unter der E-Mail-Adresse  
**info@energie-thurgau.ch** oder der Telefonnummer **058 345 56 45**

Die aktuellen Formulare finden Sie unter [www.energie.tg.ch](http://www.energie.tg.ch) > Förderprogramm.

# Fördergesuch 2018 für Gebäudehüllensanierungen

für bestehende Gebäude

(Bitte leer lassen)

Eingang des Gesuches	
Gesuchsnummer	

## 2. Gesuchsteller/in

Eigentümer/in

Anrede:

Vorname:

Name:

Firma/Organisation:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Kontaktperson

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümerschaft

Eigentümerschaft:

- Privateigentum, natürliche Personen
- Privateigentum, juristische Personen
- Privateigentum, gemeinnützige Institut.
- Öffentliche Hand, Konkordate etc.
- Gemischtwirtschaftliche Institutionen

Bei Unternehmen:

UID-Nummer:

## 3. Technische Bearbeitung

Zuständige Firma für  
Planung oder  
Ausführung

Firma:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Kontaktperson für  
technische Rückfragen

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

#### 4. Gebäude

Gebäudeadresse(n)

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Politische Gemeinde:

Parzellen-/Grundbuch-Nr.:

Eigenschaften

Baujahr:

Hauptnutzung nach  
Sanierung:

Wohnen Mehrfamilienhaus (ab 3 Whg.)

Anzahl Wohnungen:

Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus

Verwaltung/Büro

Schule

Verkauf

Restaurant

Versammlungslokal

Spital

Industrie/Gewerbe

Lager

Sportbau

Hallenbad

Bemerkung:

Hauptheizsystem  
bestehend

Typ:

Ölheizung

Erdgasheizung

Wärmepumpe

Elektroheizung

Holzfeuerung manuell

Holzfeuerung automatisch

Anschluss Wärmenetz

andere:

Bei Wärmenetzanschluss: Hauptenergieträger:

Steht das Gebäude unter Denkmalschutz?

Ja

Nein

#### 5. Projekt

Zu sanierende  
Gebäudeteile  
(ganze Zahlen)

Dach:

m<sup>2</sup>

Wand gegen aussen (Fassade):

m<sup>2</sup>

Boden gegen aussen (Untersicht):

m<sup>2</sup>

Wand im Erdreich:

m<sup>2</sup>

Boden im Erdreich:

m<sup>2</sup>

Sind Anbauten, Aufbauten oder eine  
Aufstockung geplant?

Ja

Nein

Werden bestehende Räume neu beheizt?

Ja

Nein

Ab 10'000 Franken Förderbeitrag:  
GEAK Plus/Vorgehensempfehlung

liegt bei

wird nachgereicht

Vorgesehener Baubeginn

Datum:

Kosten

Gesamtinvestitionen der  
geförderten Massnahmen:

CHF

## 6. Förderbedingungen

Förderbeiträge für Gebäudehüllensanierungen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Fördergesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden. Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
3. Förderberechtigt sind bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizte Gebäudeteile sowie die Dämmung des Sockels. Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
4. Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
  - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m<sup>2</sup>K oder Nachweis Minergie-Modul;
  - Wand und Boden im Erdreich: 0.20 W/m<sup>2</sup>K (mehr als 2 Meter im Erdreich: 0.25 W/m<sup>2</sup>K) oder Nachweis Minergie-Modul. Reduktionsfaktoren gegen Erdreich (b-Faktoren) können nicht angerechnet werden.
5. Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden:
  - Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von „nationaler“ oder „regionaler“ Bedeutung eingetragen sind;
  - Für Bauteile, die von einer Behörde als „geschützt“ definiert werden.
6. Die U-Wert-Verbesserung der geförderten Bauteile muss mindestens 0.07 W/m<sup>2</sup>K betragen.
7. Ab einem Förderbeitrag von 10'000 Franken muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Gebäudekategorien erstellt werden: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser und einfache Verwaltungsbauten. Für alle übrigen Gebäudekategorien muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE beigelegt werden (siehe [www.energie.tg.ch](http://www.energie.tg.ch) > Formulare / Merkblätter). Akzeptiert werden auch Energieanalysen, z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen für Grossverbraucher. Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.
8. Ein weiteres Fördergesuch für eine Gebäudehüllensanierung kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
9. Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtsanierung nach Minergie ist nicht möglich.

Ausserdem gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
11. Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.
12. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
13. Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
14. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
15. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
16. Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
17. Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
18. Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
19. Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.

20. Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
21. Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO<sub>2</sub>-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

## 7. Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

## 8. Fördersätze (gültig ab 01.01.2018)

Dach	40.- pro m <sup>2</sup> Dämmmaterial
Wand und Boden gegen aussen	50.- pro m <sup>2</sup> Dämmmaterial
Wand und Boden im Erdreich	

Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen für die geförderten Massnahmen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss **mindestens CHF 1'000.-** erreichen.

Massgebend ist die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.

## 9. Einzureichende Unterlagen

- Situationsplan mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- Aktuelle Fotos der zu sanierenden Gebäudeteile sowie aller Ansichten des Gebäudes
- Offerten: Detaillierte Offerten der zu sanierenden Gebäudeteile (Dach, Fassade, etc.)
- Flächenberechnungen: Berechnung der Flächen anhand der Pläne oder, falls keine vorhanden sind, anhand von Fotos mit Flächenzeichnungen
- Dämmungen: U-Wert Berechnungen mit Schichtaufbauten der beantragten Gebäudeteile und Angaben zu bereits bestehenden Dämmungen
- Bei Förderbeitrag ab CHF 10'000.-: GEAK Plus oder Gebäudeanalyse oder Minergie-Antrag

## 10. Kommentar und Bestätigung

Kommentar:


Bei Unternehmen: Ist der Unternehmensstandort von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit?  Ja  Nein

Wurde mit den Dämmmassnahmen schon begonnen?  Ja  Nein

Wurden/werden für dieses Projekt weitere Fördergelder beantragt, reserviert oder bezogen?  Ja  Nein

Wenn ja: wo?

--

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die gemachten Angaben korrekt sind und das Gesuch den Förderbedingungen entspricht.

Beachten Sie:

- Alle von Ihnen gelieferten Informationen werden von den beteiligten Organisationen und Fachleuten absolut vertraulich behandelt.
- Die Bearbeitungsstelle kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.

Ort und Datum

Unterschrift Eigentümer/in